

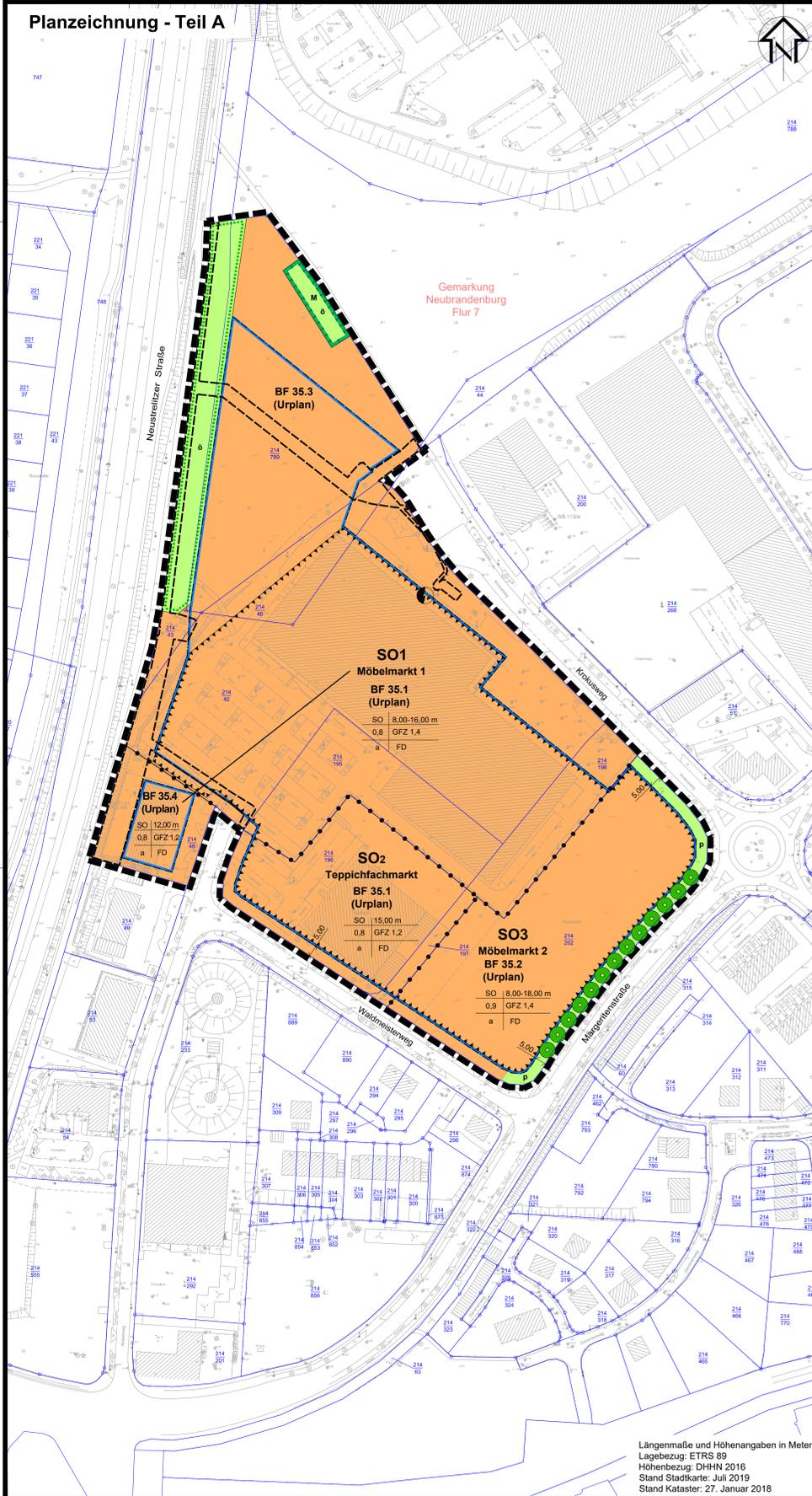


# SATZUNG DER VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

## 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1

### "An der Landwehr (Gewerbepark)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.21 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBt. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.19 (GVOBt. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 "An der Landwehr (Gewerbepark)", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A, erlassen:



### Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
  - SO** Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 3 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
  - GFZ 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
  - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
  - OK 8,00 m Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß § 16 BauNVO bis 18,00 m Bezugspunkt: Höhe über NHN im DHHN2016
- Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (3) BauNVO und § 23 (3) BauNVO)**
  - a** abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
  - FD** Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**
  - G** Grünflächen
  - p** private Grünflächen
  - o** öffentliche Grünflächen
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)**
  - M** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
  - +** Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25 BauGB
  - o** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB
- Sonstige Planzeichen**
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger § 9 (1) 21 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
  - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB
  - Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO
- Darstellungen ohne Normcharakter**
  - BF 35.1** Baufeld mit Nummerierung entsprechend Urplan
  - FD** Dachform (Flachdach)
  - 3,00** Bemaßung in Metern
- Bestandsangaben**
  - vorhandene bauliche Anlagen
  - Flurstücksgrenze mit -nummer
  - Böschung
  - vorhandener Höhenpunkt (Bezug: DHN 2016)
  - eingemessenes Großgrün
- Nutzungsschablone**

Gebietsbezeichnung	Gebäudehöhe (OK) in m, Bezugspunkt: Höhe über NHN im DHHN2016
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)**
  - Elektrizität

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.21 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.21 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.21 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBt. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.19 (GVOBt. M-V S. 682)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBt. M-V 1998 S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.20 (GVOBt. M-V S. 166, 181)
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.20 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.21 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.11 (GVOBt. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.19 (GVOBt. MV S. 467)
- Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 11.12.19, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.20 im Internet unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 20.02.20

### Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Die Sondergebiete dienen der Unterbringung von Möbelmärkten (SO1 und SO3) und Teppichfachmärkten (SO2).
  - Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind in den drei sonstigen Sondergebieten nur großflächige Einzelhandelsbetriebe mit den Kernsortimenten entsprechend Tabelle 1 zulässig.
    - Tabelle 1:

Kernsortimente	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete)
Wohnmöbel	(52.44.1)
Büromöbel und Büroorganisation	(52.49.9)
Haushaltsartikel, Bettwaren, Schlaf-, Reise-, Stappdecken, Ober- und Unterbetten, Kopfkissen, Matratzen, Haus- und Tischwäsche, Hand-, Bade-, Geschir- und Glasertücher, Badzimmereingänge aus Frotteeinzelwaren, Tischdecken und -tücher, Servietten, Bettwäsche, Bettfedern und Daunendecken	(52.44.2)
Heimtextilien einschließlich Gardinen, Dekorationsstoffe, Möbelstoffe, Vorhänge, Diwanddecken, Gobelins, Stuhl- und Sesselaufgaben, sonstige Heimtextilien	(52.44.7)
Teppiche	(52.48.1)
- Eine integrierte Restaurantnutzung zusätzlich zur Verkaufsfläche ist zulässig.
  - Im **SO1 Möbelmarkt 1** sind mindestens 11.000 m<sup>2</sup> und maximal 20.000 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche zulässig. Von der vorhandenen Verkaufsfläche dürfen max. 2.000 m<sup>2</sup> bzw. 10% der Gesamtverkaufsfläche branchenübliche Rand- und Nebensortimente entsprechend Tabelle 2 (gemäß Neubrandenburger Liste) umfassen.
    - Im **Baufeld 35.4** sind im Rahmen der zulässigen maximale Gesamtverkaufsfläche ausnahmsweise mindestens 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (52.42.4), das der Erstausrüstung dient, ist mit max. 25 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Der Verkauf von Uhren (52.48.5), die nur dem Wohnzweck dienen, ist zulässig.
  - Im **SO2 Teppichfachmarkt** sind min. 2.100 m<sup>2</sup> und max. 4.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Von der vorhandenen Verkaufsfläche dürfen max. 600 m<sup>2</sup> bzw. 15% branchenübliche Rand- und Nebensortimente entsprechend Tabelle 2 (gemäß Neubrandenburger Liste) umfassen.
    - Im **SO3 Möbelmarkt 2** sind mindestens 4.000 m<sup>2</sup> bis maximal 7.000 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche zulässig. Von der vorhandenen Verkaufsfläche dürfen maximal 1.000 m<sup>2</sup> bzw. 15% der Gesamtverkaufsfläche branchenübliche Rand- und Nebensortimente entsprechend Tabelle 2 (gemäß Neubrandenburger Liste) umfassen.
      - Tabelle 2:

Zentrenrelevantes Randsortiment	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete)
Haushaltsgegenstände	(52.44.3)
keramische Erzeugnisse, Glaswaren	(52.44.4)
Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren	(52.44.6)
Weißer Ware	(52.45.1)
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel	(52.48.2)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Für technische Aufbauten und Wertbeanlagen ist die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhen um bis zu 3,0 m auf einer Fläche von max. 20% der Grundfläche ausnahmsweise zulässig. Ein Werbeturn ist im SO1 mit einer Gesamthöhe bis 25,0 m ausnahmsweise zulässig.
- Stellplätze mit ihren Zufahrten
  - Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl auf 0,9 für Stellplätze und ihre Zufahrten zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)**
  - Die Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50,0 m
  - Die überbaubaren Flächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 1,5 m außerhalb der Baugrenzen ist gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn diese durch gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.
  - Die aufgeführten Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:
    - Einkaufswagenabstellplätze mit Einhausung
    - Parkplatzschranken
    - Kinderspielgeräte
    - Sichtschutz für bewegliche Abfallbehälter
    - Abstellplätze für Fahrräder mit Einhausung/Überdachung
    - Ladestationen für Elektromobilität
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
  - Auf den zeichnerisch zum Bepflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind die Gehölze dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Lücken sind gleichwertig nach Art und Qualität der Artenliste 1 und 2 zu füllen.
  - Im Geltungsbereich ist je 6 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen. Ausfall ist gleichwertig zu ersetzen.
  - Die anzupflanzenden Gehölze (siehe Festsetzungen 4.1 bis 4.3) sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungsphase, 2 Jahre Entwicklungsphase) zu pflegen. Nicht angewachsene Gehölze sind gleichwertig (siehe Artenliste 1 und 2) zu ersetzen.
  - Die Auswahl und Empfehlung geeigneter Arten sind in der Begründung aufgeführt.
    - Artenliste 1 - Laubbäume für Stellplätze und Ersatzpflanzungen: Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
    - Artenliste 2 - Sträucher für Wildhecken: Pflanzqualität: Sträucher mindestens 1 x verpflanzt, Höhe 60 bis 120 cm, mindestens 1 x verpflanzt, Höhe 150 bis 200 cm
  - Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch) sind außerhalb des Brutzeitraums durchzuführen (1. März bis 31. August).
  - Zur Sicherung des Bestandes der Sandstobluhle (gefährdete Pflanzenart) ist auf der Maßnahmefläche M die Aussaat dieser Pflanzenart vorzunehmen.
- Flächen für Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger, Leitungen zu verlegen, zu unterhalten sowie die Flächen zu diesem Zwecke zu betreten bzw. zu befahren. Auf Baum- und tiefwurzelnde Strauchpflanzungen ist in Leitungsnahe zu verzichten.
  - Für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen sind folgende Nutzungen zulässig:
    - Grünflächen ohne Baumpflanzungen
    - mit Verbundpflaster oder anderen aufnehmbaren Materialien befestigte Rad- und Gehwege
Die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen obliegt den jeweiligen Eigentümern.
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)**
  - Die Festsetzungen des Urplanes zu den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln gelten weiterhin. (Bekanntmachung und In-Kraft-Treten der Satzung am 19.07.06, erneute öffentliche Bekanntmachung am 29.10.08, Bekanntmachung am 26.08.15 für rückwirkendes In-Kraft-Treten vom 29.10.08)

SO/Baufeld	Schalleistungspegel L <sub>10p</sub> (IFSP)	Schalleistungspegel L <sub>10p</sub> (IFSP)
SO1 (35.1, 35.3)	64 dB (A) <sub>1m</sub>	49 dB (A) <sub>1m</sub>
SO2 (35.1)	64 dB (A) <sub>1m</sub>	49 dB (A) <sub>1m</sub>
SO3 (35.2)	57 dB (A) <sub>1m</sub>	42 dB (A) <sub>1m</sub>
35.4	65 dB (A) <sub>1m</sub>	50 dB (A) <sub>1m</sub>
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 LBAuO M-V)**
  - Dachbegründungen sind zulässig.
  - Solaranlagen sind an den Dächern der Gebäude zulässig. Auf Dächern müssen die Solaranlagen entweder in die Dachfläche integriert werden oder mit gleicher Neigung aufliegen. Auf Flachdächern sind Solaranlagen mit einer Höhe bis max. 20% der Gebäudehöhe und mit einem Abstand zur Gebäudekante von mindestens 1,5 m zulässig.
  - Großflächige ebenerdige Solaranlagen sind nicht zulässig.
  - Die Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind so abzusichern, dass keine Einsehbarkeit von öffentlichen Bereichen gegeben ist.

### Hinweise

**Ver- und Entsorgung**  
Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten sind die öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger zu kontaktieren und die Schachterlaubnis ist einzuholen.

**Bodendenkmale**  
Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich keine Bodendenkmale. Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBt. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### Geltungsbereichsgrenzen

Das Plangebiet wird begrenzt durch

im Norden: das Flurstück 214/788 der Flur 7,  
im Osten: den Krokusweg sowie die Margeritenstraße,  
im Süden: den Waldmeisterweg, den Akeleiweg und das Flurstück 214/49,  
im Westen: die Bundesstraße 96.

Planungsgebiet: ca. 5,42 ha

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom **19.04.07**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am **02.05.07** erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am **26.06.08** den 1. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Neubrandenburg, Siegel Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am **29.11.19** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom **10.07.08** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden zum 1. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am **10.07.08** erfolgt.
- Der 1. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom **24.07.08** bis zum **25.08.08** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **16.07.08** im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

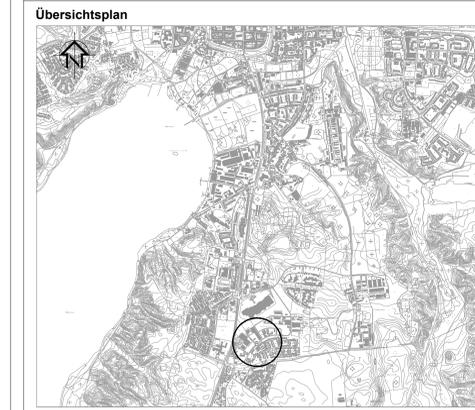
Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt Der Oberbürgermeister
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am **05.09.19** den 2. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt Der Oberbürgermeister
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB am **30.09.19** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden zum 2. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am **30.09.19** erfolgt.
- Der 2. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom **04.10.19** bis zum **05.11.19** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **25.09.19** im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt Der Oberbürgermeister
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am \_\_\_\_\_ den 3. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt Der Oberbürgermeister
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum 3. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden zum 3. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ erfolgt.
- Der 3. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_\_\_ im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt Der Oberbürgermeister



## VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

### 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 "An der Landwehr (Gewerbepark)"

#### 3. Entwurf

Gemarkung: Neubrandenburg Flur: 7  
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung und Kultur  
Abteilung Stadtplanung  
Bearbeitungsstand: Juli 2021 M 1:1000